

# Gesetz- und Verordnungsblatt

# FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

51.	Ja	ıhı	rg	an	g
-----	----	-----	----	----	---

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Februar 1997

Nummer 5

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1102	18. 2. 1997	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Landesministergesetz)	24
24	18. 2. 1997	Fünftes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG)	24
	13. 2. 1997	Bekanntmachung der Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe nach § 11 SchwbG an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1997	24
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	23

# Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1996 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1996 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 20,50 DM zuzüglich Versandkosten von 7,– DM = 27,50 DM.

In diesem Betrag sind 15% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1997 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

- GV. NW. 1997 S. 23.

1102

#### Gesetz

# zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Landesministergesetz)

Vom 18. Februar 1997

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel I

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Landesministergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1965 (GV. NW. S. 240), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 1981 (GV. NW. S. 194), wird wie folgt geändert:

- 1. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - "(2) Das Übergangsgeld wird für die gleiche Anzahl von Monaten gezahlt, für die der Berechtigte Amtsbezüge als Mitglied der Landesregierung erhalten hat, jedoch mindestens für sechs Monate und höchstens für zwei Jahre."
- 2. In § 16 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:
  - "(6) Erzielt ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung, das Übergangsgeld bezieht, Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 53a Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes, so erhält es daneben das Übergangsgeld nur bis zum Erreichen des Betrages der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge. § 53a Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden"

#### Artikel II

Artikel I Nummer 1 gilt nur für die Mitglieder der Landesregierung, die künftig erstmals ernannt werden.

# Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Februar 1997

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident Johannes Rau

Für den Innenminister der Justizminister Dr. Fritz Behrens

- GV. NW. 1997 S. 24.

24

# Fünftes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG)

Vom 18. Februar 1997

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

# Artikel I

Das Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1994 (GV. NW. S. 1087), wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 In Absatz 1 werden die Worte "Nrn. 1 bis 3" gestrichen.

b) In § 4 Abs. 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"Die Pauschale ist ausschließlich für die soziale Betreuung der Flüchtlinge zu verwenden. Die Betreuung erfolgt durch die Kommunen oder durch von ihnen beauftragte Träger."

- 2. § 6 wird aufgehoben.
- 3. Die bisherigen §§ 7 bis 9 werden die §§ 6 bis 8.

# Artikel II Übergangsregelung

Für den Zeitraum ab dem 1. Januar 1997 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten die Gemeinden für jedes abgerechnete Quartal eine Nachzahlung in Höhe von 1065,— DM für jeden Flüchtling aus Bosnien-Herzegowina, für den für das jeweilige Quartal auf der Grundlage des § 6 in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 29. November 1994 (GV. NW. S. 1087) eine Landeserstattung gewährt wurde. Die Nachzahlung wird spätestens zum ersten Tage des dritten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats ausgezahlt.

# Artikel III Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Februar 1997

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.) Johannes Rau

Für den Innenminister der Justizminister Dr. Fritz Behrens

- GV. NW. 1997 S. 24.

Bekanntmachung
der Satzung der Hauptfürsorgestelle
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
über die Zuweisung von Mitteln
der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe
nach § 11 SchwbG
an die örtlichen Fürsorgestellen
bei den kreisfreien Städten,
Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen
in Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 1997

Vom 13. Februar 1997

Die 10. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat aufgrund des § 11 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KoF SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NW. S. 401) in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657) in der Sitzung am 13. Februar 1997 folgende Satzung der Hauptfürsorgestelle beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

# **§ 1**

Für das Haushaltsjahr 1997 werden den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen als örtlichen Fürsorgestellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 des Schwerbehindertengesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz vom 31. Januar 1989 (GV. NW. S. 78)

# 30 vom Hundert

des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

#### § 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung sind die Einnahmen der Hauptfürsorgestelle Münster im Haushaltsjahr 1996 aus den Ausgleichsabgabezahlungen der Arbeitgeber gemäß § 11 des Schwerbehindertengesetzes unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs zwischen den Hauptfürsorgestellen für das Jahr 1995 abzüglich der Abführung an den Ausgleichsfonds gemäß § 11 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes.

#### ŞЗ

- (1) 25 vom Hundert des Aufkommens an Ausgleichsabgabe werden auf die örtlichen Fürsorgestellen aufgeteilt entsprechend der Zahl der Schwerbehinderten, die am 31. 10. 1995 in ihrem Zuständigkeitsbereich auf Arbeitsplätzen von beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern (§ 5 Abs. 1 SchwbG) beschäftigt wurden.
- (2) Die durch die örtlichen Fürsorgestellen bis zum Ende des Haushaltsjahres 1996 nicht verausgabten und nicht gebundenen Mittel an Ausgleichsabgabe werden auf den nach Absatz 1 errechneten Betrag angerechnet.
- (3) Die Hauptfürsorgestelle kann einzelnen örtlichen Fürsorgestellen zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen nach Absatz 1 und 2 zugewiesenen Beträge hinaus Ausgleichsabgabemittel zur Verfügung stellen, soweit dadurch der Gesamtbetrag nach § 1 nicht überschritten wird.
- (4) Die örtlichen Fürsorgestellen berichten der Hauptfürsorgestelle bis zum 31. 1. des Folgejahres über die Verwendung der Ausgleichsabgabe per Vordruck.

Münster, den 13. Februar 1997

## Wendzinski

Vorsitzende der 10. Landschaftsversammlung

# Dr. Scholle

Schriftführer der 10. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. Februar 1997

Dr. Scholle

Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

# Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

# In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfollen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen moglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359